

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 51/09 B

L 9 SO 8/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 17 SO 367/06 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3.5.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 2.12.2008 - L 9 SO 8/07 - wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wehrt sich gegen ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 2.12.2008, mit dem dieses seine Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Schleswig vom 12.7.2007 als unzulässig verworfen hat. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, nach dem Akteninhalt sei bereits zweifelhaft, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes für eine unbeschränkt statthafte Berufung erreicht sei. Ungeachtet dessen sei die Berufung wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses an der Durchführung des Berufungsverfahrens unzulässig, weil der Kläger eine Beschwerde durch das SG-Urteil nicht deutlich gemacht habe. Er habe weder seine Berufung begründet, noch lasse sich ein - wenn auch nur sinngemäßer - Antrag ermitteln.
- 2 Dem ging ein Verwaltungsverfahren voraus, in dem der Beklagte dem Kläger zunächst Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Anrechnung von Kindergeld gewährt hatte (*Bescheid vom 4.3.2004*). Dem Widerspruch hiergegen, den der Kläger nicht begründet hatte, wurde insoweit teilweise stattgegeben, als die Anrechnung des Kindergeldes zurückgenommen wurde (*nach den Ausführungen im SG-Urteil: Widerspruchsbescheid vom 29.8.2005*). Hiergegen hat der Kläger am 15.8.2006 Klage erhoben, ohne diese zu begründen und einen Antrag zu stellen. Das SG hat die Klage dahin verstanden, dass vor allem ein Mehrbedarf wegen des Merkmals "G" geltend gemacht werde; für andere Mehrbedarfe ergäben sich keine tatbestandlichen Anhaltspunkte. Ein sinnvoller Antrag sei jedoch ohnedies nicht zu ermitteln.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger und macht als Verfahrensfehler geltend, dass das LSG durch Prozessurteil anstelle eines Sachurteils entschieden habe. Ein Rechtsschutzinteresse für die Durchführung des Berufungsverfahrens habe bestanden, weil er sich um höhere Leistungen nach dem BSHG einschließlich eines Mehrbedarfs bemüht habe, wie dies das LSG auch im Parallelverfahren (L 9 SO 7/07) erkannt habe. Ersichtlich habe er den Bescheid vom 4.3.2004 angefochten. Soweit das LSG Zweifel an der Statthaftigkeit der Berufung hege, liege hierin ein weiterer Verfahrensfehler. Insoweit wäre das LSG verpflichtet gewesen, nach Einlegung der Berufung auf die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung des SG, wonach die Berufung ohne Zulassung statthaft sei, und auf eine sachgerechte Antragstellung hinzuweisen (§ 106 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Er (der Kläger) hätte dann rechtzeitig (binnen eines Jahres) Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.



II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Soweit der Kläger rügt, ein Rechtsschutzinteresse habe entgegen der Ansicht des LSG bestanden, fehlt es an hinreichenden Darlegungen. Hierzu hätte es über die reine Behauptung hinaus einer genauen Schilderung der verfahrensrechtlichen Situation bedurft. Dies gilt insbesondere deshalb, weil das LSG bereits nicht erkannt hat und auch nicht erkennen konnte, welche Bescheide der Kläger überhaupt angreift. Hierzu hat das LSG ausgeführt, dass sich der Kläger gegen ein Schreiben vom 18.10.2005 nicht wenden könne, weil er darin lediglich darauf hingewiesen worden sei, dass ein "Bescheid vom 16.9.2005" (der möglicherweise in Ausführung des Widerspruchsbescheids ergangen war) ausschließlich begünstigend sei. Vor diesem Hintergrund genügt die reine Behauptung - ohne Schilderung der genauen Umstände - nicht um darzulegen, dass das LSG zu Unrecht kein Berufungsbegehren erkannt und deshalb die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen habe. Dies gilt in besonderer Weise deshalb, weil der Kläger sich erst fast ein Jahr nach den entsprechenden Vorgängen an das SG gewandt hat. Dass das LSG das Kriterium der Beschwer verkannt habe, weil es zu Unrecht davon ausgehe, mangelnde Substantiierung des Berufungsbegehrens führe zur Unzulässigkeit der Berufung, hat der Kläger nicht gerügt. Die Frage bedarf deshalb auch keiner Entscheidung. Es erübrigen sich damit auch Ausführungen dazu, ob der Kläger nicht ohnedies die Zulässigkeit seiner Klage (gegen welche Bescheide oder welchen Bescheid?) hätte darlegen müssen, und zwar insbesondere, dass er die Klagefrist eingehalten hat.
- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte verfahrensfehlerhaft die Statthaftigkeit der Berufung angezweifelt und ihn entsprechend belehren müssen, sind seine Darlegungen völlig unschlüssig. Auf diesem angeblichen Verfahrensfehler beruht die Entscheidung nach dem eigenen Vortrag des Klägers schon nicht: Das LSG hat die Unstatthaftigkeit nur angezweifelt, gerade nicht angenommen. Ohnedies hätte der Kläger vortragen müssen, wieso eine Belehrung des LSG über die Notwendigkeit zur Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde die bereits eingelegte Berufung statthaft gemacht und nicht nur ein neues Verfahren in Gang gesetzt hätte.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

